

## Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), in Verbindung mit dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26), insbesondere die §§ 11, 12 II HBKG, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel am 12.07.2016 folgende Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel vom 07.11.2000 beschlossen:

### Art. I

Die nachfolgend genannten Paragraphen der Satzung werden wie folgt geändert:

#### §7

##### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, der Stellvertretungen, des Wehrführers / der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/ der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

#### § 12

Stadtbrandinspektor / Stadtbrandinspektorin, Stellvertretende Stadtbrandinspektoren  
/  
-Inspektorinnen, Wehrführer / Wehrführerin, stellvertretender Wehrführer / - Wehrführerin

(5) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bruchköbel ernannt. Er/ Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/ Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn / sie die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren / die stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen, die Wehrführer / die Wehrführerinnen und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(6) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin hat gemäß § 12 Abs. 4 HBKG zwei Stellvertretungen.

Die Stellvertretungen führen jeweils die Bezeichnungen:

Erster stellvertretender Stadtbrandinspektor / stellvertretende Stadtbrandinspektorin

Zweiter stellvertretender Stadtbrandinspektor / stellvertretende Stadtbrandinspektorin

Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren haben den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung in dieser Rangfolge zu vertreten. Die Aufgabenverteilung bestimmt der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin.

Die Stellvertretungen werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle der stellvertretenden Stadtbrandinspektion so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl der Stellvertretungen stattfinden kann. Die Stellvertretungen werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bruchköbel ernannt.

## §14

### Wehrführerausschuss

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin, den Stellvertretungen, den Wehrführern / den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/-innen sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart / der Stadtjugendfeuerwehrwartin besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel zu koordinieren

## § 17

Wahlen des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, der Stellvertretungen des Wehrführers / der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers / der stellvertretenden Wehrführerin, des Leiters / der Leiterin der Jugendfeuerwehr und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(3) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, die Stellvertretungen, die Wehrführer/ die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer / die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/ die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Leiter/ die Leiterin der Jugendfeuerwehr werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, der Stellvertretungen, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer / innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

Art. II

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt:

Bruchköbel, 01.08.2016

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

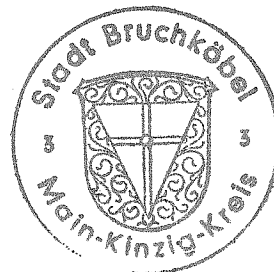



  
Günter Maibach  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung ist durch Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger am 03.08.2016 öffentlich bekannt gemacht worden.

Bruchköbel, den 09.08.2016

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel



  
Günter Maibach  
Bürgermeister